

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 21.7.2022 – 1 BvR 469/20 u. a.

1. Das Elternrecht (Art. 6 II S. 1 GG) ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. In der Beziehung zum Kind bildet aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung.
2. Die Entscheidung über die Vornahme von Impfungen bei entwicklungsbedingt noch nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern ist ein wesentliches Element der elterlichen Gesundheitssorge und fällt in den Schutzbereich von Art. 6 II S. 1 GG. Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitssorge für ihr Kind sind die Eltern jedoch weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären.
3. Art. 6 II S. 1 GG wird nicht vom Zitiergebot des Art. 19 I S. 2 GG erfasst.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 21. Hierzu ist ein Beitrag von *Dagmar Coester-Waltjen* in FamRZ 2022, Heft 22, vorgesehen.